



**ERMUTIGEN  
BEGLEITEN  
SCHÜTZEN**

Evangelische Kirche  
von Westfalen

# juenger Basisschulung II

für ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen von Juleica  
und jüngere ehrenamtlich Mitarbeitende, die noch nicht  
an der Juleica-Schulung teilnehmen können

Alter in der Regel 15-17 Jahre



ARBEITSGEMEINSCHAFT  
EVANGELISCHE JUGEND IN NRW

juenger



Amt für  
Jugendarbeit  
der EKvW

## VORWORT

Es gehört zum Auftrag aller ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden in der **Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW)**, dazu beizutragen, dass alle Menschen, die kirchliche Angebote gestalten, nutzen oder besuchen, bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem **Schutz von Kindern und Jugendlichen** vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung.

Diese Verantwortung ist seit 2021 durch das „Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (**KGSSG**) und die dazugehörige Ausführungsverordnung (AVO KGSSG)<sup>1</sup> gesetzlich verankert. Dadurch haben alle auch vorher schon vorhandenen innerkirchlichen Konzepte und Maßnahmen einen neuen rechtlichen Rahmen bekommen und alle im „System EKvW“ aktiven Personen sind aufgefordert, die Umsetzung der Präventions- und Interventionsarbeit gemäß der Standards des KGSSG weiterzuentwickeln.

Die Prävention von und der Umgang mit sexualisierter Gewalt sind gesamtgesellschaftlich relevante und große Herausforderungen, das wird an den regelmäßigen Berichterstattungen aus verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen (leider) immer wieder deutlich. Wir befinden uns also in einem dauerhaften Prozess der Weiterentwicklung und Veränderung, der zu einer Kultur der Achtsamkeit, Grenzachtung und Sprachfähigkeit führen soll. Ein Schritt auf diesem Weg ist das „**dreistufige juenger-Schulungskonzept**“ der Evangelischen Jugend von Westfalen, das einen einheitlichen und verbindlichen Standard an Schulungsinhalten innerhalb der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für verschiedene Gruppen von ehrenamtlich Mitarbeitenden definiert.

Es soll gewährleistet werden, dass diejenigen, die sich ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKvW engagieren, gut auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Das beinhaltet, dass sie die Verantwortung besonders im Bereich der Präventionsarbeit sowie die Verpflichtungen, die sich aus dem KGSSG ergeben, kennen und darüber hinaus handlungsfähig werden, wenn sie von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erfahren.

**Wir danken allen, die auf diese Weise dazu beitragen, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und wünschen für die Durchführung der juenger-Schulungen gutes Gelingen und Gottes Segen!**





„Es ist also Gottes Werk, an dem wir miteinander arbeiten.“

1. Kor. 3,9a



**juenger - BASISSCHULUNG II für ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen von Juleica und jüngere ehrenamtlich Mitarbeitende, die noch nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen können (Alter in der Regel 15-17 Jahre)**

► **Inhaltlicher Schwerpunkt: Handlungsstrukturen**

► **Zeitung: 8 Stunden**

► **Definition ehrenamtlich Mitarbeitende:**

- Mindestens zeitweise selbstständige und eigenverantwortliche Arbeit mit Teilnehmenden, in der Regel delegiert von einer anderen leitungsverantwortlichen Person; häufig wird dies erst etwa mit Beginn der **Juleica-Schulung** der Fall sein; allerdings gibt es durchaus eine Reihe von (üblichen) Ausnahmefällen. Mitarbeitenden, die noch nicht an der **Juleica-Schulung** teilnehmen dürfen, ist die Teilnahme an diesem Schulungsmodul zu ermöglichen.
- Ehrenamtlich Tätige sind Mitarbeitende im Sinne des § 3 **KGSSG** und fallen unter das **Abstinenzgebot**. Gleichzeitig unterliegen sie dem Abstandsgebot (vgl. § 4 **KGSSG**). Sie haben ein Beratungsrecht und eine Meldepflicht gemäß **KGSSG**.

► **Inhaltliche Schulungsschwerpunkte:**

- Grundlagenmodul/ Sensibilisierung/ Täterstrategien (EKD-Schulungsmaterial „hinschauen-helfen-handeln“)
- Neues Modul: Rechtliche Grundlagen & Intervention / Was tun im Fall der Fälle? (Überblick **KGSSG**, Verfahren in der **EKvW**, **Beratungsrecht**, **Ansprech- & Meldestelle**)
- Grundlagen „Sexuelle Bildung/ Sexualpädagogik“
- Handlungsrelevante Kenntnisse über das geltende Schutzkonzept der Gemeinde/ des Kirchenkreises/ des Verbandes
- Haltung und Rolle
- Betroffenenengerechtigkeit
- Selbstverpflichtungserklärung
- Wie kann ich zu einem respektvollen Klima in meinem Umfeld beitragen?
- Vertiefungsseminare aus dem Themenfeld sexuelle Bildung und sexualisierte Gewalt sind erwünscht.
- Das Themenfeld ist außerdem Querschnittsthema bei allen anderen Inhalten (Spielepädagogik, Umgang mit Störungen, hilfreiches Gespräch usw.)
- Nicht Thema dieses Schulungsmoduls sind: Wie erstelle ich ein Schutzkonzept oder einen Notfallplan, Krisenintervention, Dienst- und Arbeitsrecht usw.

• **Wer führt die Schulungen durch? – das Schulungsteam**

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit. Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator\*innen ist erwünscht und anzustreben. Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg\*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator\*in).

**Bevor es losgeht ...**

Wichtig ist es, schon bei der Einladung zur Veranstaltung klar zu kommunizieren, dass es an dem Tag um sexualisierte Gewalt gehen wird. Alle müssen die Chance haben, sich im Vorfeld mit dieser Tatsache auseinanderzusetzen.

Gleichzeitig muss im Rahmen der durch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (**KGSSG**) gesetzten Bedingungen darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Teilnahme an der Schulung Voraussetzung für die (weitere) Mitarbeit ist (möglicherweise kann sie aber wiederholt oder im Nachbarort o.ä. absolviert werden).

Der genaue zeitliche Rahmen der Schulung sollte vorher allen bekannt sein, ebenso ist darüber zu informieren, wer alles zu dem Tag eingeladen wurde (falls z.B. mehrere Gemeinden kooperieren oder die/der zuständige Multiplikator\*in beteiligt ist, müssen das alle vorher wissen). Die Teilnehmenden sollten überdies wissen, dass erwartet wird, dass alle bereit sind, vom Anfang bis zum Schluss dabei zu bleiben und andere Aktivitäten oder Verpflichtungen an diesem Tag hintenanstehen.

Es ist unerlässlich und im vorliegenden Konzept gesetzter Standard, eine solche Schulung mit mindestens zwei verantwortlichen Leitungspersonen durchzuführen. Davon muss eine keinen direkten und engen Bezug zu allen Teilnehmenden haben. Ebenso ist es sinnvoll, dass Mitarbeitende verschiedener Geschlechter und unterschiedlichen Alters die Schulung leiten.

Um eventuell auftretenden Problemen einzelner Teilnehmender adäquat begegnen zu können, ist es hilfreich, Menschen zu organisieren, die bei Bedarf im Hintergrund als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen (z.B. Pfarrperson, andere Seelsorger\*innen ...).

**Die Ansprechstelle für Betroffene der EKvW steht bei Bedarf für Gespräche zur Verfügung. Die Telefonnummern der Telefonseelsorge (0800-111 0 111 oder 0800-111 0 222), der Nummer gegen Kummer (116 111) und ggf. auch Informationsmaterial einer Fachberatungsstelle in der Nähe sollten ebenfalls gut sichtbar für alle zur Verfügung stehen.**

Im Nachhinein sollte es Gesprächsmöglichkeiten geben, dieses Angebot sollte allen Teilnehmenden bekannt sein.

**Schulungen im Rahmen dieses Konzeptes finden immer in Präsenz statt!**

Im Raum, in dem die Schulung stattfindet, sollte eine möglichst gute und ungestörte Atmosphäre herrschen. Getränke und andere Verpflegung sind bereitzustellen, damit sich alle wohl und sicher fühlen.

**Telefonseelsorge  
(0800-111 0 111  
oder 0800-111 0  
222)  
–  
Alternativ die  
Nummer gegen  
Kummer  
(116 111)**

**Es geht los!**

Im Folgenden wird beschrieben, wie die Schulung konkret ablaufen kann. Bei manchen Programmpunkten fehlt eine detaillierte Beschreibung, weil ihr als Expert\*innen in eurem Gebiet darüber mit Sicherheit Bescheid wisst und die für eure Veranstaltung angemessenen Methoden und Inhalte wählen werdet.

Die hier vorgestellten Inhalte und Methoden bieten voraussichtlich Schulungsinhalte für mehr als die veranschlagten acht Stunden (ohne Pausen!) Darum dürft ihr die für eure Schulung in eurem Kontext geeigneten Programmpunkte auswählen, anpassen und ergänzen oder tauschen. Wichtig ist dabei, dass die im Konzept (s. Seite 5) festgelegten Inhalte und Rahmenbedingungen eingehalten werden. Natürlich ist es erlaubt, die Schulung auf mehrere Tage zu verteilen, auch eine Verlängerung des Zeitumfangs ist möglich.

Pausen sind nicht explizit ins Programm geschrieben. Darum achtet bitte selbstständig darauf, genügend Pausenzeit einzuplanen. Eine der Pausen sollte mindestens ca. 60 Minuten lang sein und Gelegenheit zum gemeinsamen Essen bieten.

Es ist sinnvoll, dass ihr als Leitungspersonen der Schulung auch während der Pausen ansprechbar für Fragen und Rückmeldungen seid. Wenn es nötig ist, sich im Team zu besprechen, sollte es eine Information darüber geben, wie lange die Besprechung dauert und wann die Seminarleitung wieder ansprechbar ist.

Es kann helfen, nach den Pausen und ab und zu zwischendurch, ein Warm up-Spiel (ggf. ohne thematischen Bezug) zu spielen oder ein Lied (oder zwei) zu singen. Welche Spiele oder Lieder ihr für eure Gruppe geeignet findet, könnt ihr selbst entscheiden. Manche der hier vorgestellten Methoden eignen sich aber auch zu diesem Zweck.

**Der Raum**

Bevor das Programm startet, muss der Raum vorbereitet werden. Je reibungsloser später alles läuft, desto sicherer werden sich alle fühlen. Plant genügend Zeit für die Vorbereitung ein. Manche Teilnehmende werden möglicherweise frühzeitig erscheinen.



**Wichtig ist, dass eine gute Atmosphäre im Raum erzeugt wird.**

## ► VORBEREITUNG

**Braucht ihr sonst noch etwas? (Liederbücher, Spielmaterial ...)**

Überlegt, welche Sitzordnung für dieses Programm angemessen ist (Stuhlkreis oder an Tischen im Viereck? Oder in Reihen?) und stellt alles entsprechend auf. Besetzt eure Plätze und lasst den Teilnehmenden ansonsten freie Platzwahl. Bereitet die Technik vor, damit Präsentationen und Videos reibungslos funktionieren.

Stellt Getränke und kleine Snacks bereit. Überlegt, ob ihr den Raum in irgendeiner Form dekorieren möchtet. Legt Infomaterialien und ggf. Bücher/ Broschüren zum Thema bereit.

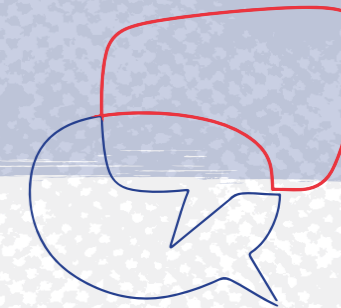
Schreibt den Ablaufplan schön (!) auf eine Flipchart, damit alle immer orientiert sind. Legt die Materialien für die einzelnen Programmpunkte bereit, damit ihr sie später nicht suchen müsst.

### Beispiele:

- Mitarbeiter\*in – Teilnehmer\*in (z.B. auf Freizeiten)
- Beruflich Mitarbeitende\*r – ehrenamtlich Mitarbeitende\*r
- Ehrenamtliche\*r mit Leitungsverantwortung (Presbyterium, Freizeitleitung o.ä.) - Ehrenamtliche\*r ohne Leitungsverantwortung
- Erwachsene\*r Ehrenamtliche\*r – jugendliche\*r Ehrenamtliche\*r

[www.juenger-westfalen.de](http://www.juenger-westfalen.de)

## ► DIE BEGRÜSSUNG



### Die Begrüßung

#### ► Vorstellung aller Beteiligten

#### ► Bekanntgabe der Agenda (wann ca. sind Pausen usw.), die schön visualisiert im Raum zu sehen ist (z.B. Flipchart)

#### ► Was ist wo? (wichtig, wenn sich nicht alle im Haus/ auf dem Gelände auskennen)

#### ► "Mach es dir angenehm!"

- Du sollst dich wohlfühlen und sollst nichts tun, was du nicht möchtest!
- Wenn es für die Leitung okay ist, können die sonst üblichen Verhaltensregeln (die so sehr an Schule erinnern) gelockert werden: Steh auf, wenn du magst - setz dich auf den Boden, wenn das für dich besser ist usw.

#### ► Nicht-Mitmachen ist erlaubt!

- „Wenn dir eine Aktion, ein Spiel, eine Übung zu nah geht, darfst du auch nicht mitmachen oder jederzeit aussteigen, das ist völlig okay!“

#### ► Umgang mit dem Thema

- Es kann für einzelne herausfordernd werden. Das ist in Ordnung! "Du bestimmst, wo deine Grenze ist!"

#### ► Vertraulichkeit vereinbaren

- Inhalte der Schulung darfst du anderen weitersagen. Persönliches einzelner Teilnehmer\*innen nicht!

#### ► Für den Fall der Fälle: Wo gibt es Unterstützung?

- Notfalltelefonnummern, Seelsorgebereitschaft, Infomaterialien usw. vorstellen und ermuntern, sie zu nutzen.

#### ► Gesprächsangebot im Nachhinein (direkt im Anschluss und auch später noch) ansprechen

#### ► Warum ist eine Schulung zu diesem Thema notwendig?

- Verpflichtend durch das KGSSG, weil ...
  - in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Missbrauchsfällen (z.B. in der kath. Kirche, der Odenwaldschule, dem Canisius-Kolleg usw.) bekannt wurden.
- Darüber hinaus sind etliche weitere große Fallgeschehen („Missbrauchskomplexe“) bekannt geworden.
  - Staufen, Lügde, Bergisch-Gladbach, Münster, Wermelskirchen
  - Täglich werden Kinder und Jugendliche Opfer von sexualisierter Gewalt – auch in der Evangelischen Kirche
- Ev. Jugend soll ein möglichst sicherer Ort sein

#### ► Ziele:

- Ev. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll zu einem möglichst sicheren Ort werden, in dem Wissen, dass ein 100%iger Schutz nicht möglich ist.
- Eine Kultur der Achtsamkeit soll etabliert werden. Wir wollen Kinder und Jugendliche sensibilisieren, informieren, stärken und zu selbstbewussten Persönlichkeiten begleiten.

#### ► Was dir/ euch sonst noch wichtig ist...

**Telefonseelsorge  
(0800-111 0 111  
oder 0800-111 0  
222)**

**–  
Alternativ die  
Nummer gegen  
Kummer  
(116 111)**

### Warm-up, Methoden, Spiele und Übungen

An dieser Stelle bietet sich zum Einstieg ein Warm-up an.

#### 1-2 Spiele deiner Wahl zum Kennenlernen und Warmwerden

- Kein Bezug zum Thema notwendig
- Alternative oder Ergänzung: 1-2 Lieder singen

Um vom reinen Kennenlernen und Ankommen gut ins Thema „sexualisierte Gewalt“ übergehen zu können, bietet sich ein eher spielerischer Zugang zum Thema an, der alle miteinander in Kontakt und eine Atmosphäre erzeugt, in der alle offen miteinander sprechen können.

#### Gut geeignet sind dafür beispielsweise die Übungen

- Das rote Sofa
- Wer weiß mehr?
- Schätz doch mal!



Auf der Homepage des Amtes für Jugendarbeit findest Du verschiedene Spiel- und Methodenvorschläge. Einfach mal durchstöbern und an den passenden Stellen in eure Schulung integrieren...

[www.ev-jugend-westfalen.de/handlungsfelder/sexualisierte-gewalt/schulungskonzept/](http://www.ev-jugend-westfalen.de/handlungsfelder/sexualisierte-gewalt/schulungskonzept/)

**Hinweis:** Wenn du selber geeignetes Spielmaterial bzw. erprobte Methoden hast, die du als hilfreich erachtest, schicke sie uns gerne zu. Wir veröffentlichen Sie gern. Auf diese Weise wächst die Methodenvielfalt und wir profitieren alle voneinander! Danke!



### Eckpunkte aus dem Kirchengesetz<sup>5</sup> der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

**In §2 KGSSG wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ definiert.**

*Er lautet im Wortlaut:*

**(1)** Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (**StGB**) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

**(2)** Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

**(3)** Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

**(4)** Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.



<sup>5</sup>Das Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG), die dazugehörige Ausführungsverordnung (AVO-KGSSG) und weitere Erläuterungen sind übersichtlich und von überall zugänglich im Internet zu finden: <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664>

**Unser Kirchengesetz definiert also: Sexualisierte Gewalt ...**

- liegt vor, wenn die Würde einer anderen Person verletzt wird. Das gilt auch, wenn das unbeabsichtigt geschieht.
  - Logisch, dass die Verletzung der Würde in der Regel durch die betroffene Person als solche definiert wird.
  - Es kann sein, dass eine solche Verletzung auch erst später erkannt und benannt werden kann.
- kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen.
  - Beispiele für sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:
    - Exhibitionismus und/oder Voyeurismus
    - gemeinsames Anschauen von Pornografie
    - Versenden pornografischer Fotos oder Videos an Kinder und Jugendliche
    - Gespräche, Filme oder Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind
    - sich vor anderen ausziehen müssen
    - ständige verbale oder nonverbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen
    - Beobachten von Kindern und Jugendlichen beim Baden und/oder Duschen
    - Gebrauch sexualisierter Sprache
    - Belästigung von Kindern in Chatträumen im Internet (Cyber-Grooming)
  - kann auch durch Unterlassen geschehen, wenn die Tatperson für die Abwendung einzustehen hat
    - Wer etwas mitbekommt und ein betroffenes Kind oder eine\*n betroffene\*n Jugendliche\*n nicht schützt, macht sich schuldig
    - Wer eine Tatperson nicht stoppt oder einem Verdacht gar nicht oder nur halbherzig nachgeht, macht sich schuldig
  - ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (**StGB**) und **§ 201a Absatz 3** oder **§§ 232 bis 233a StGB** in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

**Das bedeutet:**

Die im **§2,1 KGSSG** festgelegte Definition greift deutlich weiter als vergleichbare Definitionen aus staatlichen Gesetzen. Unsere Definition ist also strenger und Interventionen werden (natürlich immer unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation) folglich bereits in Fällen durchgeführt, die nach staatlichem Recht nur schwer oder gar nicht zu fassen oder zu sanktionieren sind. Logischerweise führt daher nicht jede Intervention zu einer Strafanzeige, aber jede Form sexualisierter Gewalt hat Konsequenzen und wird als Fehlverhalten benannt. Dadurch erhöht sich die Sensibilität für das Thema immer mehr und unsere Angebote, Einrichtungen usw. werden mehr und mehr zu sichereren Orten.

**Unser Kirchengesetz definiert in §2, Absatz 2:**

- Gegenüber Kindern (unter 14 Jahren) ist sexuell bestimmtes Verhalten grundsätzlich unerwünscht/ verboten!
- Bei 14-17jährigen gilt: Gibt es ein emotionales oder strukturelles Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Tatperson und ist dadurch die sexuelle Selbstbestimmung eingeschränkt, ist sexuell bestimmtes Verhalten ebenfalls unerwünscht.

**Das bedeutet:**

Im Blick auf Kinder (bis 14 Jahre) ist die Sache eindeutig.

In Bezug auf Minderjährige ab 14 Jahren gilt es, das "Gefälle", das durch Macht oder Abhängigkeit entstehen kann, zwischen verschiedenen Personen in den Blick zu nehmen.

**So z.B. zwischen**

- beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Leitung und Team
- Team und Teilnehmenden
- älteren und jüngeren Ehrenamtlichen

**§2, Absatz 3 des KGSSG** nimmt besonders Volljährige in den Blick, die z.B. durch eine geistige Beeinträchtigung der eine körperliche Behinderung in ihrer Willensäußerung eingeschränkt sind.

**Ein Blick auf §2, Absatz 4 unseres Kirchengesetzes:**

Hier wird geregelt, wie unerwünschtem Verhalten, das noch nicht als sexualisierte Gewalt definiert werden kann, begegnet werden kann. Nämlich z.B. durch geeignete pädagogische Maßnahmen der anleitenden Person: Information, Sensibilisierung, Durchsetzung von Regeln, Vermittlung von Werten und Normen ...

**Das bedeutet:**

Unerwünschtes Verhalten darf niemals kommentarlos geschehen und folgenlos bleiben. Es ist **IMMER** zum Thema zu machen und ggf. pädagogisch zu sanktionieren.

**Ziel:** Das Verhalten innerhalb der jeweiligen Gruppe wird verbessert. Alle gehen grenzwahrend und achtsam miteinander um.

**Beispiele für solch ein Verhalten:**

- Sexualisierte Witze
- Vulgäre Sprache, herabwürdigender Umgangston
- Versehentliche körperliche oder verbale Grenzverletzungen
- Fehlende Sensibilität bezüglich Nähe und Distanz
- (Unreflektiertes) Ausnutzen von Macht

**Als weitere Grundsätze des Miteinanders werden in §4 KGSSG das Abstandsgebot und das Abstinenzgebot genannt.**

Das **Abstandsgebot** lässt sich am einfachsten mit "grenzwahrendem und sensiblen Umgang" beschreiben. Es geht also für alle immer darum, für die Grenzen anderer (und auch die eigenen) sensibel zu sein und das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.

Das **Abstinenzgebot** wird in § 4, Absatz 2 KGSSG wie folgt definiert:

- 1) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet.
- 2) Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Das bedeutet: Sexuelle Kontakte von Mitarbeitenden zu Personen, die in einem strukturellen oder persönlichen Vertrauens-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, sind verboten. Verstöße gegen diese Regel sind meldepflichtig (hierzu Näheres ab Seite 27)

Einfach gesagt, heißt das: Wer ein Vertrauensverhältnis ausnutzt, um sexuelle Kontakte zu beginnen (oder aufrechtzuerhalten), verstößt gegen das KGSSG. Innerhalb von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen ist es ebenso. Ein solches besteht immer dann, wenn zwischen den Personen ein "Gefälle" zu erkennen ist.

**Beispiele:**

- ▶ Mitarbeiter\*in – Teilnehmer\*in (z.B. auf Freizeiten)
- ▶ Beruflich Mitarbeitende\*r – ehrenamtlich Mitarbeitende\*r
- ▶ Ehrenamtliche\*r mit Leitungsverantwortung (Presbyterium, Freizeitleitung o.ä.) - Ehrenamtliche\*r ohne Leitungsverantwortung
- ▶ Erwachsene\*r Ehrenamtliche\*r – jugendliche\*r Ehrenamtliche\*r

**Beispiel:**

Zwei Jugendliche, 18 und 16 Jahre alt, sind seit einiger Zeit ein Paar. Im Sommer möchte die/ der 18jährige als Teil des Teams auf eine Jugendfreizeit für 13-16jährige Teilnehmende mitfahren. Die/ der 16jährige möchte sich als Teilnehmer\*in anmelden. Sollten beide in diesen Rollen mitfahren, läge ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, der nach §8 KGSSG gemeldet werden müsste (s.u. Meldepflicht).

**Mögliche Lösungen:**

- Gefälle rausnehmen:
  - Beide fahren im Team mit, beide nehmen teil
  - Nur eine\*r fährt mit
  - Beide bleiben zuhause

**Nachsatz:**

Auch unabhängig von den Regelungen im KGSSG ist in der beschriebenen Situation pädagogischer Handlungsbedarf notwendig.

**Als Paar in zwei verschiedenen Rollen auf eine Freizeit zu fahren, kann in vielen alltäglichen Situationen zu Schwierigkeiten oder "Schief lagen" führen:**

- Thema Aufsichtspflicht
- Bei Problemen zwischen Team und Teilnehmenden
- Verschwiegenheit des Teams und/ oder Geheimnisse innerhalb der Beziehung können zu Rollenkonflikten führen
- Das Abstinenzgebot gilt für alle anderen Mitarbeitenden auch
- Auch die Teilnehmenden sollen die Mitglieder des Teams nicht als potenzielle Sexualpartner\*innen betrachten. Warum dürfen alle anderen Teilnehmenden keine Beziehung mit Mitarbeitenden haben, wenn es in einem Fall eine Ausnahme gibt?

**Was soll das Abstinenzgebot bezwecken? Ist die Kirche gegen Liebe oder Sexualität?**

Immer wieder äußern Menschen die Kritik, dass das Abstinenzgebot Liebe und Sexualität verhindere und dass hier eine veraltete Sexualmoral der Kirche deutlich werde.

Keineswegs geht es darum, Sexualität oder gar Liebe zu verhindern! Es geht vielmehr darum, unsere Struktur und Kultur so zu gestalten, dass sie von Tatpersonen möglichst nicht dazu missbraucht werden können, sexualisierte Gewalt anzuwenden. Wechselt man die Perspektive, wird es deutlicher: Es geht darum, dass wir keine Strukturen bieten wollen, in denen es normal und erlaubt ist, sexuelle Kontakte innerhalb eines Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisses zu haben.

Wo das ohne große Probleme möglich ist, werden Tatpersonen angelockt, weil es ihnen innerhalb solcher Rahmenbedingungen leicht gemacht wird, Opfer zu finden und sexualisierte Gewalt auszuüben. Wir möchten alle Bereiche der EKvW zu möglichst sicheren Orten machen, dazu gehört es auch, unsere Strukturen so zu gestalten, dass das Fehlverhalten von Tatpersonen als solches erkennbar wird und zu ahnden ist.



In den §§ 5 und 6 des KGSSG werden weitere Standards der Prävention und Maßnahmen zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung genannt.

**Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Leitungsgremien und Leitungspersonen.**

**Dabei geht es u.a. um:**

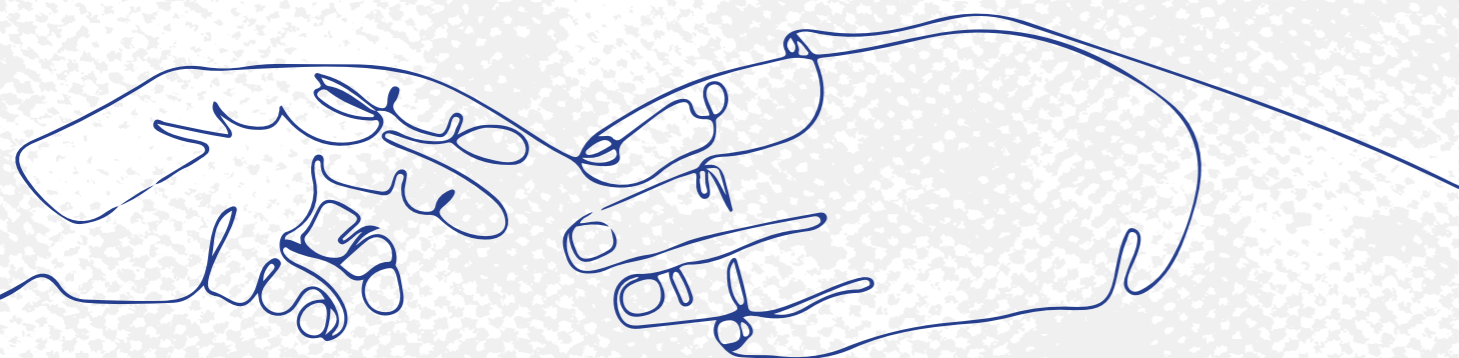
- Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von bestimmten Mitarbeitenden
  - Wer sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagiert, muss in jedem Fall ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten übernimmt die jeweilige Gemeinde/ der Kirchenkreis/ der Verein ...
  - Einstellungs- und Beschäftigungsverbot für einschlägig vorbestrafte Menschen (gilt auch für Ehrenamtliche)
- Schulungsverpflichtung für alle Mitarbeitenden zum Thema "Schutz vor und Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung"
- Erstellung institutioneller Schutzkonzepte, darin u.a. enthalten:
  - Risikoanalyse
  - Selbstverpflichtungserklärung
  - Verhaltenskodex
  - Sexualpädagogisches Konzept
  - Beschwerdesysteme (auch anonym)
  - Interventionsleitfaden/ Notfallplan

**Wesentliche Inhalte des KGSSG sind auch das Beratungsrecht und die Meldepflicht, die zu einem späteren Zeitpunkt in den Blick genommen werden.**

Bevor der theoretische Input zu lang wird, ist es sinnvoll, hin und wieder einen Methodenwechsel vorzunehmen. Geeignete Übungen findest du zum Download auf [www.juenger-westfalen.de](http://www.juenger-westfalen.de).

**Empfehlungen:**

- Begrüßungsrituale
- Grenzen setzen - Stopp!
- Vokabeltraining
- Wer weiß mehr?



### Tatpersonen und ihre Strategien

Inhaltlich teilweise übernommen aus dem Modul "sexualisierte Gewalt" aus dem EKD-Material "hinschauen - helfen - handeln"

Nach aktueller Forschung findet sexualisierte Gewalt in etwa 80 Prozent der Fälle durch Männer oder männliche Jugendliche statt, zu etwa 20 Prozent durch Frauen oder weibliche Jugendliche.<sup>6</sup> Das gilt nicht nur für Deutschland, sondern ist auch durch internationale Studien belegt. Gleichzeitig gehen Expert\*innen davon aus, dass der Anteil der Täterinnen noch größer ist als bisher angenommen.

Eindeutige Profile oder Merkmale von Tatpersonen für sexualisierte Gewalt gibt es nicht. Sie können jeder Berufsgruppe und jedem sozioökonomischen Milieu angehören. Sie leben hetero- oder homosexuell, allein oder in einer Partnerschaft oder gemeinsam mit ihrer Familie etc. Es gibt kein äußeres Merkmal, das Menschen, die sexualisierte Gewalt ausüben, von denen unterscheidet, die dies nicht tun.

Über Frauen, die sexualisierte Gewalt ausüben, wurde in Deutschland bislang wenig geforscht. Es ist davon auszugehen, dass sexualisierte Gewalt durch Frauen seltener entdeckt wird, weil solche Taten Frauen weniger zugetraut werden oder sie als "mütterliches Verhalten" oder Fürsorge wahrgenommen werden.

Körperliche Nähe von Männern gegenüber Kindern und Jugendlichen wird deutlich misstrauischer bewertet als ein ähnliches Verhalten bei Frauen.

### Motive der Tatpersonen

Auch bei den Motiven, die zu sexualisierter Gewalt führen, gibt es nicht die eine Ursache, die dazu führt, dass ein Mensch einem Kind oder einer/einem Jugendlichen sexualisierte Gewalt antut. Verschiedene Ursachenmodelle betonen unterschiedliche Faktoren, die dazu führen, dass jemand die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern oder Jugendlichen verletzt. Ein häufiges Motiv ist der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben. Bisweilen werden fehlende Kontrolle im eigenen Leben oder das Fehlen von Selbstwirksamkeitserfahrungen kompensiert durch Gewalthandlungen.

Bei einer Teilmenge der Täter\*innen kommt eine sexuelle Fixierung auf Kinder hinzu. Die in der Öffentlichkeit anzutreffende Formulierung „Das sind ja alles Kranke!“ ist jedoch falsch. Sie kann zudem (nicht nur) bei betroffenen Kindern und Jugendlichen Mitleid auslösen und von ihnen so verstanden werden, dass eine Tatperson nicht wirklich für ihre Taten verantwortlich sei.

<sup>6</sup> Factsheet auf der Seite der UBSKM (<https://bit.ly/3cWgB7o>), zuletzt aufgerufen am 27.03.2023

### Vorgehen der Tatpersonen

Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist kein Phänomen, das spontan aus einer unmittelbaren Situation heraus entsteht. Erkenntnisse der Forschung zeigen, dass Tatpersonen in der Regel sehr planvoll vorgehen, wenn sie eine Missbrauchsbeziehung zu Mädchen und Jungen aufbauen. Gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtete Taten geschehen nicht rein zufällig und nie völlig spontan.

Tatpersonen planen in den meisten Fällen ihre Taten sehr sorgfältig und langfristig und verfügen über eine Vielzahl von Strategien, um sich einem Kind oder Jugendlichen zu nähern und ihr „Opfer“ gefügig zu machen und gleichzeitig das Umfeld so zu manipulieren, dass die Taten unentdeckt bleiben.

Eine Institution, in der die Tat begangen werden soll, wird genauso zielgerichtet ausgewählt wie das potenzielle Opfer. Kirchengemeinden, Vereine, Verbände und andere Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gelten als besondere Schutz- und Schonräume für junge Menschen. Deren Förderung und die Unterstützung einer gesunden Entwicklung ist ihr oberstes Ziel. Mitarbeitende in pädagogischen und psychosozialen Arbeitsfeldern sind qualifiziert, im Sinne des Kindeswohls in diesen Institutionen tätig zu sein.

**Realität ist jedoch leider auch, dass sich Täter\*innen gezielt diese Arbeitsfelder aussuchen, um Macht auszuüben und ihre Bedürfnisse zu befriedigen.**

Für die Prävention sexualisierter Gewalt ist es daher sehr wichtig, diese Seite der Realität zu kennen, die Strategien von Täter\*innen zu kennen und zu erkennen, um frühzeitig intervenieren zu können oder (noch besser) die Strukturen und die Art des Umgangs miteinander so zu gestalten, dass Tatpersonen möglichst keine Chance haben, ihre Pläne umzusetzen.



### Tatdynamik

Täter\*innen wird der Zugang zu Kindern und Jugendlichen oft durch das Arbeitsfeld erleichtert, deshalb suchen sie sich auch oft bewusst Arbeitsverhältnisse oder Orte für ihre ehrenamtliche Mitarbeit oder berufliche Tätigkeit aus, bei denen sie leicht mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

**Besonders gute Gelegenheiten der Kontaktaufnahme bieten erfahrungsgemäß:**

- Ferienfreizeiten, Ferienspiele usw.
- institutionalisierte Freizeitangebote
- institutionalisierte Betreuungsangebote
- Bildungseinrichtungen

**Die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet Tatpersonen in Gemeinden, Verbänden, Offenen Türen, auf Freizeiten usw. oftmals eine Struktur und Kultur, die Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung begünstigen. An dieser Stelle müssen wir besser werden!**

**Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit und aus der Forschung gehen von verschiedenen Phasen aus, die sich mit einem Tatzklus beschreiben lassen:**

In der Planungsphase wählt sich die Tatperson ein Mädchen oder einen Jungen aus und entwickelt Strategien, wie das potenzielle Opfer erreicht werden kann.

Tatpersonen nutzen ihre Kontakte zu Kindern und Jugendlichen zunächst, um Informationen zu sammeln:

- Wer lebt in einer belasteten familiären Situation?
- Wer hat einen erhöhten Zuwendungsbedarf?
- Wer ist in der Gruppe nicht voll integriert?
- Wem fehlt es an erwachsenen Bezugspersonen?
- usw.

Ein wichtiger Teil der Strategie der missbrauchenden Person ist die Testphase. Getestet wird das ausgewählte Mädchen oder der Junge auf die Bedürftigkeits- und Widerstandsfähigkeit. Gezielt suchen Tatpersonen bedürftige beziehungsweise widerstandsschwache Kinder und Jugendliche aus und versuchen, deren Wahrnehmung zu „vernebeln“.

Häufig stammen diese Kinder oder Jugendlichen aus Verhältnissen, in denen es wenig emotionale, zeitliche und unter Umständen auch materielle Unterstützungsmöglichkeiten gibt. Schritt für Schritt betten sie sexuelle Grenzüberschreitungen in alltägliche Arbeitsabläufe ein (zum Beispiel Pflege, Hilfestellungen im Sport, körperliche Nähe bei Spielen oder Toben) und etikettieren Grenzverletzungen anschließend als normal.

## ▶ INPUT TATPERSONEN UND STRATEGIEN

Selbstbewusste und aufgeklärte Mädchen und Jungen reagieren auf solche Testrituale meist mit Protest, Abwehr und zukünftiger Distanz. Trotzdem schützt es sie nicht hundertprozentig vor sexualisierter Gewalt.

**Leichter zu manipulieren sind demgegenüber Kinder oder Jugendliche, die bislang nur unzureichende Hilfestellung bei der Bewältigung kinder- und jugendtypischer Entwicklungsaufgaben erhalten und/oder einen Mangel an Zuwendung und Anerkennung erfahren haben.**

Durch systematisch eingesetzte Zuwendungen und Aufmerksamkeiten binden die Tatpersonen die Mädchen und Jungen an sich und initiieren Abhängigkeiten. Die Opfer (hier, im Zusammenhang mit der Tatperson, ist dieser Begriff sinnvoll) haben oft das Gefühl, besonders beachtet und wichtig zu sein. Es entsteht somit ein besonderes „Vertrauensverhältnis“ zwischen den Tatpersonen und ihren Opfern.

In der Fachwelt bezeichnen wir diesen Vorgang des vermeintlichen Kümmerns und des Beziehungsaufbaus als **“Grooming”** oder bei Vorgängen im Internet als **“Cyber-Grooming”**.

Die Opfer werden in ein Gefühl von Schuld eingebunden. Wenn eine Tatpersonen die (Straf-)Tat begeht, wird das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen dahingehend umgedeutet, dass dieses die Verantwortung für die Tat hat. Das Opfer wird für das Geschehene „mitschuldig“ gemacht, was es zum Schweigen bringen soll. Es gibt wohl keinen stärkeren Motor, der das Opfer zum Schweigen bringt, als das Gefühl der Mitschuld und des Verantwortlichseins für das Geschehene. Gefühle der Scham und der Schuld verhindern, dass es sich zum Beispiel seinen Eltern oder Freund\*innen anvertraut.

Tatpersonen aus Einrichtungen oder Gemeinden kennen den Tagesablauf von Mädchen und Jungen sehr genau. Es kostet sie keine besondere Mühe, einen Tatort und einen Zeitpunkt zu wählen, an oder zu dem sie unbeobachtet ein Kind, eine Jugendliche oder einen Jugendlichen missbrauchen können. Oftmals unterlaufen sie Absprachen von festen Tagesabläufen und verändern in einzelnen Fällen sogar örtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Umbau von Türschlössern, Einbau von Verdunklungsmöglichkeiten oder Kuschelecken). Auch schaffen sie Gelegenheiten, um mit den Kindern oder Jugendlichen regelmäßig allein zu sein. Sie bieten zum Beispiel an, jugendliche Ehrenamtliche oder Teilnehmende nach Hause zu fahren oder laden die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen zu sich nach Hause oder zu privaten Unternehmungen ein.

Ein Merkmal taucht bei fast allen Tatpersonen auf: Sie schüchtern ihre Opfer ein und üben Druck auf sie aus. Sie drohen zum Beispiel mit Liebesentzug oder der Zerstörung der Familie. Die Wahrnehmung der Betroffenen wird zunehmend manipuliert. Abwertungen oder Bevorzugungen sind zum Beispiel probate Mittel, die Kinder oder Jugendlichen einzuschüchtern. Ebenso „erfolgreich“ ist es, Intrigen zwischen ihren Opfern und deren Eltern beziehungsweise den anderen Mitarbeitenden der Einrichtung zu säen.

## ▶ INPUT TATPERSONEN UND STRATEGIEN

### **Strategien bezogen auf das berufliche und familiäre Umfeld**

Mitarbeitende, die sexualisierte Gewalt ausüben, wägen das Risiko genau ab, ob das von ihnen geplante Fehlverhalten innerhalb der Einrichtung, der Gemeinde, des Verbandes etc. erkannt und benannt werden kann.

Daran zeigt sich, wie wichtig neben etablierten partizipativen Strukturen und transparenten Beschwerdewegen sexualpädagogische Konzepte sind, die die Sprachfähigkeit zum Thema Sexualität und auch zu Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung unterstützen.

**Nur, wer selbstbewusst und ohne Scham angemessen über Sexualität sprechen kann, kann auch von negativen sexuellen Erfahrungen erzählen.**

### **Täter\*innen bereiten den sexuellen Missbrauch systematisch vor:**

Als „Künstler\*innen der Manipulation“ haben sie die Fähigkeit entwickelt, Menschen in vielerlei Weise zu täuschen und ihre Taten geheim zu halten. Diese Fähigkeit nutzen sie nicht nur im Kontakt mit dem Opfer, sondern auch im Kontakt mit Kolleg\*innen, Eltern und den übrigen ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen. Sie nutzen ihre Machtposition als professionell Helfende und die Kenntnis institutioneller Strukturen, um gezielt die Wahrnehmung der Umwelt zu vernebeln. Diese Strategien können sehr unterschiedlich sein. Das Bemühen geht dahin, sich unentbehrlich zu machen und/oder möglichst unauffällig zu bleiben.

In jedem Fall ist für Tatpersonen ein guter Kontakt zur Leitung der Organisation von großer Bedeutung und häufig festzustellen. Wenn Kontakt zu den Eltern der Kinder oder Jugendlichen besteht, sorgen sie in der Regel auch in diesem Kontext dafür, dass Verdachtsmomente von vornherein entkräftet werden.

Als hilfreiche Ansprechperson für Fragen und Nöte der Eltern erarbeiten sie sich deren Anerkennung und Vertrauen, indem sie sich Zeit für sie nehmen und ihnen gegenüber besonders viel Verständnis für ihre Anliegen äußern. Je nach Situation bieten Täter\*innen ihre Hilfe auch in privaten Dingen an, die sie dann in ihrer arbeitsfreien Zeit leisten. Durch falsche Informationen über das Opfer (zum Beispiel die Behauptung, das Kind habe Probleme in der Gruppe und sei deshalb gegenwärtig sehr verschlossen) wird dem vorgebeugt, dass familiäre Bezugspersonen bei eventuellen Auffälligkeiten des Kindes das Verhalten der Tatperson genau hinterfragen und dieses als potenzielle Ursache in Betracht ziehen.

Auch bei den anderen Kindern und Jugendlichen innerhalb des Systems sind Täter\*innen oft sehr beliebt und investieren auch ihnen gegenüber viel Zeit und Mühe in ein von außen betrachtet vertrauensvolles und harmonisches Miteinander. Ein hoher Stellenwert in der Wahrnehmung der anderen Kinder und Jugendlichen verstärkt für Betroffene den Druck, zu schweigen und der eigenen Wahrnehmung nicht zu trauen.

### Risikofaktoren in Institutionen

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei sexualisierter Gewalt nie um ein singuläres Geschehen handelt, das sich lediglich zwischen Tatperson und Betroffener\*em abspielt. Vielmehr gibt es ein komplexes Beziehungsgeflecht, das es auch für Dritte nahezu unmöglich macht, bei solchen Vorgängen unbeteiligt zu sein. Im Interventionsfall leidet daher immer das ganze System und gerät in Unruhe.

### Darum ist bei Intervention und Aufarbeitung die Außenperspektive durch externe Fachmensen so wichtig!

Tatbegünstigende Strukturen sind solche, in denen die potenziellen Tatpersonen nicht auffallen oder solche, die sich sehr einfach für das Ausüben sexualisierter Gewalt missbrauchen lassen. Sowohl eher autoritär geführte Institutionen als auch Institutionen, die durch eine Kultur des Laissez-faire gekennzeichnet sind, weisen täterbegünstigende Strukturen auf.

Autoritär strukturierte Einrichtungen sind hierarchisch organisiert und lassen wenig oder keine Kritik zu. Transparente und funktionierende Beschwerdeverfahren gibt es oft nicht. Haben diese Einrichtungen obendrein noch viel mit Macht- oder Konkurrenzkämpfen zu tun und werden Mitarbeitende oft gemobbt, kann keine vertrauensvolle Atmosphäre entstehen, in der offen über Grenzsituationen gesprochen wird. Die Folge ist, dass Aufdeckung verhindert wird.

In Institutionen, die durch eine Kultur des Laissez-faire gekennzeichnet sind, mangelt es oftmals an Kontrolle, Strukturen und klarer Aufgabenverteilung. Wenn es jedoch keine klaren Regeln, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gibt, kann es zum Beispiel kein gelingendes Krisenmanagement geben. Es herrscht wenig Transparenz hinsichtlich der Handlungsabläufe der Mitarbeitenden, sodass unprofessionelles und übergriffiges Agieren nicht auffällt oder unerkannt bleibt.

Neben den unterschiedlichen Führungsstilen lassen sich Institutionen auch unter dem Gesichtspunkt betrachten, ob es sich dabei eher um ein sogenanntes geschlossenes oder ein offenes System handelt. Mit Blick auf diese Unterteilung lassen sich noch weitere Aspekte beschreiben, die sexuell übergriffiges Verhalten begünstigen.

In den sogenannten „geschlossenen Systemen“ (Internaten, Heimen, u.U. auch Freizeiten oder Gruppen von jugendlichen Mitarbeiter\*innen) werden Kinder und Jugendliche in einem separierten Umfeld betreut. Für Außenstehende ist das pädagogische Handeln der Mitarbeitenden nur schwer einseh- und kontrollierbar.

Kindern und Jugendlichen fällt es oft schwer, eine kritische Distanz zu ihrer institutionellen Lebenswelt (z.B. der Gemeindepädagogin, der Pfarrperson ...) zu entwickeln und Fehlentwick-

lungen zu melden. In solchen Einrichtungen kommt es nicht selten dazu, dass mehrere Tatpersonen gleichzeitig agieren und sexualisierte Gewalt ausüben und es dadurch zu einer für die Betroffenen irritierenden „Vernebelung“ der Normen und Werte kommt.

Ein erhöhtes Risiko besteht auch in sogenannten „offenen, unstrukturierten Systemen“. Hier arbeiten viele berufliche Mitarbeiter\*innen oder ehrenamtlich Engagierte mit und ohne berufliche Qualifikationen beziehungsweise mit sehr unterschiedlichen Qualifikationen zu unterschiedlichen Zeiten. Das macht die Arbeit schwer kontrollierbar.

Als zusätzliches Risiko kann auch die Tatsache, dass oft einzelne Mitarbeiter\*innen, die in ihren Systemen die einzigen pädagogischen Fachkräfte sind und somit die Konzepte und Werte der pädagogischen Arbeit festlegen und andere darin anleiten, betrachtet werden. Daher sind die Vernetzung innerhalb größerer Strukturen und eine verantwortungsvolle Dienst- und Fachaufsicht immens wichtig.

Auch die Kultur und die geltenden Werte und Haltungen eines Systems haben Einfluss auf die Effektivität des Schutzes der Kinder und Jugendlichen. So kann beispielsweise eine noch immer stark von der „sexuellen Revolution“ und den Werten der Reformpädagogik der Sechziger- und der Siebzigerjahre des letzten Jahrhunderts geprägte Kultur dazu führen, dass mögliche Täter\*innen innerhalb des Systems „gute Bedingungen“ vorfinden, um ihre Übergriffe als progressive Pädagogik, moderne Sexualpädagogik oder freiheitliches Miteinander zu tarnen.

Dort, wo beispielsweise traditionelle Rollenbilder weitergegeben werden, treffen potenzielle Tatpersonen auf Mädchen, die es gelernt haben, sich unterzuordnen und nicht viele Widerworte zu geben oder zu hinterfragen. Sie treffen auf Jungen, die gelernt haben, stark zu sein, nicht über Gefühle zu sprechen und alles auszuhalten. Solche Kinder werden leichter zu Opfern als andere. Ebenso sind in so geprägten Systemen queere Kinder und Jugendliche stärker gefährdet, weil sie sich womöglich als „nicht richtig“ wahrnehmen und durch Selbstzweifel verunsichert sind.

### Gendergerechtigkeit, gelebte Diversität, Kinderrechte und Partizipation sind folglich wirksame Schlüssel, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Starke Kinder, die wissen, dass ihre Meinung zählt und die Erfahrungen gemacht haben, dass sie ihre Lebenswelt selbst gestalten können, sind sicherer als jene, denen diese Erfahrungen und Möglichkeiten fehlen.

Klima und Kultur einer Einrichtung sind im Übrigen auch entscheidend dafür, welche pädagogischen Interventionen gewählt werden und wie sich professionelle Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen gestalten. So sind es vor allem Transparenz, offene Kommunikation und Partizipation, die Orte der Achtsamkeit schaffen und risikogefährdenden Strukturen entgegenwirken. Nach dem unter Umständen sehr aufwühlenden Thema „Tatpersonen und ihre Strategien“ ist es sinnvoll, eine Pause zu machen und danach mit einem Warm-up ohne Themenbezug oder einem Lied (oder beidem) weiterzumachen.

## ▶ INPUT SEXUALISIERTE GEWALT UNTER KINDERN UND JUGENDLICHEN

25  
min

### Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Im Fokus der Öffentlichkeit stehen zumeist die sexuellen Übergriffe, die von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen verübt werden. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sexuelle Übergriffe auch durch Kinder und Jugendliche gibt. Oft werden solche Vorkommnisse als **Peer-to-Peer-Gewalt** bezeichnet. Das Wissen darüber ist nicht nur für Personen wichtig, die in pädagogischen Kontexten professionell mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sondern auch für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, die beispielsweise eine Jugendgruppe oder eine Ferienfreizeit begleiten. Daten aus dem Hellfeld zeigen, dass mehr als ein Fünftel aller Fälle sexualisierter Gewalt von Personen unter 21 Jahren verübt werden. Dabei fallen insbesondere Jugendliche und Heranwachsende mit übergriffigem Verhalten auf. Aber auch Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter können sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Im Kontext sexualisierter Gewalt, die von Kindern (also von Personen, die unter 14 Jahre alt sind) ausgeht, spricht man nicht von Täter\*innen, sondern von „sexuell übergriffigen Kindern“. Dies ist wichtig, um Stigmatisierungen und eine damit verknüpfte Kriminalisierung zu vermeiden. Außerdem wird damit die Notwendigkeit, den übergriffigen Kindern Hilfe (die sie vermutlich dringend benötigen) zukommen zu lassen, hervorgehoben. Auch im Hinblick auf Jugendliche, deren Persönlichkeitsentwicklung und die der Sexualität noch nicht abgeschlossen sind, sollte mit dem Begriff „Täter\*in“ vorsichtig umgegangen werden.

### Ursachen

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben. In der Öffentlichkeit und in den Medien wird häufig ein Zusammenhang zwischen dem einfachen Zugang zu pornografischem Material und dessen weiterer Verbreitung über das Internet und dem übergriffigen Verhalten hergestellt. Die Forschungslage zu diesem Thema ist jedoch relativ dünn, da bis jetzt der Fokus auf sexualisierter Gewalt gegen Kinder durch Erwachsene lag.

### Ohne vereinfachen oder pauschalisieren zu wollen, lassen sich aber dennoch einige Erklärungsansätze formulieren:

- Eigene (sexualisierte) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können, müssen aber nicht eine Rolle spielen.
- Unter den übergriffigen Kindern gibt es viele, die andere dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun.
- Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren.
- Bei jungen Kindern ist auch eine (noch) fehlende Kontrolle von Impulsen möglich.
- Auch die altersunangemessene Konfrontation mit Erwachsenensexualität oder Pornografie kann eine Rolle spielen.
- In der Regel liegt sexuellen Übergriffen keine auffällige Sexualentwicklung, sondern ein problematisches Sozialverhalten zugrunde!

Hier ist eine gute Stelle für einen erneuten Methodenwechsel. Geeignete Übungen findest du zum Download beispielsweise auf [www.juenger-westfalen.de](http://www.juenger-westfalen.de).

Empfehlungen: „Ist das sexualisierte Gewalt?“ oder „Villa Wichura“

## ▶ INPUT GROSSES VERTRAUEN - RIESIGE VERANTWORTUNG

30  
min

### Was mache ich, wenn sich mir ein betroffenes Kind oder ein\*e betroffene\*r Jugendliche\*r anvertraut?

Innerhalb der Evangelischen Jugend von Westfalen – wie in der gesamten Kirche – sind viele Menschen miteinander unterwegs. Ein großer Teil der pädagogischen Arbeit ist Beziehungsarbeit. Das ist gut so! Stabile und von Vertrauen getragene Beziehungen sind eine wichtige Basis, um auch unangenehme Themen oder belastende Erlebnisse besprechen zu können und Hilfe zu bekommen. In unseren Strukturen entwickeln sich Freundschaften und enge Vertrauensverhältnisse, daher kann es vorkommen, dass betroffene Kinder oder Jugendliche den Mut fassen, sich einer/einem ehrenamtlich Mitarbeitenden anzuvertrauen und von ihren schrecklichen Erfahrungen erzählen.



### Um jugendliche Mitarbeitende auf so eine Situation vorzubereiten, ist es wichtig, Ihnen von Vorneherein Kenntnisse darüber mitzugeben und Abläufe zu üben, auf die sie im Fall der Fälle zurückgreifen können:

- Dass dir so viel Vertrauen entgegengebracht wird, ist ein großes Kompliment für dich!
- Rechtfertige dieses Vertrauen indem du die Angelegenheit so vertraulich wie möglich behandelst.
  - Aber beachte die Meldepflicht!
  - Erzähle NIEMANDEM UNBETEILIGTEM von diesem Gespräch, sprich auch nicht mit deinen Freund\*innen oder anderen Mitarbeiter\*innen!
- Informiere dein Gegenüber darüber, dass es in unserer Kirche eine Meldepflicht gibt und du bei einer Beschuldigung gegen eine\*n Mitarbeiter\*in der EKvW eine Meldung machen musst (s.u. Meldepflicht).
- Konkret bedeutet das: Es werden Expert\*innen aus der Fachstelle der Landeskirche hinzugezogen, die bei der Einschätzung und Bearbeitung helfen.
  - Die betroffene Person bleibt beteiligt und wird einbezogen!
  - Die folgende Interventionsarbeit wird nach den verlässlichen und erprobten **Standards der EKvW** durchgeführt.
  - Der Fall wird vertraulich und sensibel von fachkundigen Menschen bearbeitet.
  - Die Tatperson wird daran gehindert, weiteren Menschen Leid anzutun.
  - Das heißt nicht: Es kommt in jedem Fall zur Anzeige bei der Polizei/ Staatsanwaltschaft!
  - Das heißt nicht: Die betroffene Person verliert die Kontrolle über das Geschehen!
  - Das heißt nicht: Der Vorwurf wird auf jeden Fall öffentlich!
- Bitte hör die Schilderungen in Ruhe an und schenk der Person, die sich dir mitteilt, Glauben.
  - Sag: „Ich glaube dir!“ Dieser Satz ist sehr wichtig, weil viele Betroffene erlebt haben oder befürchten, dass ihnen niemand glaubt. Oft redet das auch die Tatperson ihren Opfern ein und verstärkt damit das Schweigegebot.

## ▶ INPUT GROSSES VERTRAUEN - RIESIGE VERANTWORTUNG

- Schieb Zweifel beiseite, wende dich ganz der Person zu.
- Sag NICHT: "Das kann ich kaum glauben" "Aber ..."
- **Betroffene tragen NIEMALS Schuld** an dem, was ihnen widerfahren ist. Vermittle dieses Gefühl und sag: "Dich trifft keine Schuld!"
- Die Person, die sich dir anvertraut, braucht Hilfe. Diese sollte in einem solchen Fall unbedingt von Fachkräften kommen!
- In so einer Situation selbst Überforderung zu spüren, ist ganz normal. Nimm deine eigenen Grenzen ernst und hol dir ggf. Hilfe. (Auch da ist die Meldestelle ein Vorteil!)
- Du bist nicht alleine! Wir haben ein gutes Unterstützungssystem in unserer Landeskirche!
  - Auch externe spezialisierte Fachstellen bieten Unterstützung z.B. wenn es kein meldepflichtiger Fall gemäß §8 KGSSG ist.
- Protokolliere das Gespräch im Nachhinein, damit möglichst wenig davon "verloren geht".
  - Datum, Uhrzeit, am Gespräch beteiligte Personen
  - Was ist vorgefallen/ Was steht im Raum?
  - Wer ist betroffen? Wer steht unter Verdacht?
  - Wer weiß von der Angelegenheit?
  - Wichtige Sätze, die du noch im Ohr hast, im Wortlaut aufschreiben.
- Ruf nach dem Gespräch die Meldestelle in der Fachstelle für Prävention und Intervention an, wenn es sich um ein meldepflichtiges Vergehen gemäß §8 KGSSG handelt.  
**(Jelena Kracht, 0521-594-381 oder meldestelle@ekvw.de)**
- Sprich **AUF KEINEN FALL** mit dem Menschen unter Verdacht! Selbst wenn du ihn gut kennst und vielleicht sogar gerne magst!
- Stell keinerlei Nachforschungen o.ä. an! Damit hilfst du nicht!



### Video: Reden über sexualisierte Gewalt - So kannst du dich schützen (neuneinhalb)

Das Video ist zwar für eine Kindersendung des WDR produziert, bietet aber gute Informationen auch für Jugendliche.



[www.youtube.com/watch?v=bVG3GEKxG\\_0](https://www.youtube.com/watch?v=bVG3GEKxG_0)

## ▶ INPUT ZUM KIRCHENGESETZ DER EKvW - TEIL2 BERATUNGSRECHT, MELDEPFLICHT UND INTERVENTION

30  
min



### Beratungsrecht und Meldepflicht laut KGSSG

Laut § 8 des Kirchengesetzes der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt besteht für alle Mitarbeitenden – egal ob beruflich oder ehrenamtlich – eine Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt und bei Verstößen gegen das Abstinenzgebot:

- ( 1 ) 1 Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. 2 Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.
- ( 2 ) 1 Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. 2 Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

Diese direkte Meldepflicht gilt für jede und jeden Mitarbeiter\*in persönlich. Eine Meldung ist an die Meldestelle der Landeskirche in der Fachstelle für Prävention und Intervention zu richten:

**Jelena Kracht,**  
**Referentin für allgemeine Präventionsarbeit**  
**0521-594-381**  
**Meldestelle@ekvw.de**

Im KGSSG werden zwei Sachverhalte genannt, die eine unverzügliche Meldung notwendig machen:

### Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Einem Verdacht liegt die bereits thematisierte Definition sexualisierter Gewalt (§2 KGSSG) zugrunde. Es gelten also andere Kriterien als sie aus staatlichen Gesetzen ableitbar sind.

Sobald es zu einer Beobachtung, Mitteilung, Beschuldigung ... kommt, ist so schnell wie möglich die Meldestelle zu informieren.



Dabei gilt es zu bedenken, dass diese Verpflichtung nur bei Verdachtsmomenten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt, also **bei Vorkommnissen innerhalb der EKvW und wenn (beruflich oder ehrenamtlich) Mitarbeitende unter Verdacht** geraten sind.

**Achtung!** "Innerhalb der EKvW" schließt Situationen ein, die sich im privaten Kontext abspielen, aber eine Vorgeschichte (Anbahnung) im beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt haben.

Was ist mit (Verdachts-)fällen, die sich außerhalb unserer Strukturen und damit außerhalb des Wirkungskreises des **KGSSG** ereignen oder ereignet haben und von denen Mitarbeitende Kenntnis bekommen?

Kinder oder Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben, benötigen in jedem Fall Hilfe durch kompetente erwachsene Personen. Unabhängig vom **KGSSG** gilt es also, diese Kinder zu unterstützen und (sofern sie das möchten) mit ihnen gemeinsam Kontakt zu einer unabhängigen Fachberatungsstelle, einer/m Seelsorger\*in o.ä. aufzunehmen.

#### Kindeswohlgefährdung nach §8a

Sexualisierte Gewalt im privaten Umfeld stellt unter Umständen eine Kindeswohlgefährdung dar, die eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII notwendig machen kann. Diese Meldung steht völlig unabhängig neben einer Meldung gemäß § 8 KGSSG. Diese kann, muss aber nicht, ebenfalls notwendig sein. Es spielt keine Rolle, welches der Systeme als erstes aktiviert wird; im weiteren Verlauf kann es notwendig sein, beide Verfahren parallel im Blick zu haben und ggf. punktuell zu verknüpfen. Diese Aufgabe obliegt der zuständigen Leitung.

Da unser KGSSG deutlich unterhalb der Grenze der Strafbarkeit ansetzt, ist grundsätzlich zu bedenken: **Nicht jeder laut KGSSG meldepflichtige Vorfall ist auch innerhalb der Regelungen des SGB VIII meldepflichtig.**

Bei einem Blick auf den Geltungsbereich des KGSSG (EKvW und Diakonie) wird deutlich, dass dieser Satz andersherum ebenfalls gilt: Sexualisierte Gewalt, die außerhalb unserer Strukturen stattfindet und von Menschen, die keine Mitarbeitenden der EKvW sind, verübt wird, muss nicht der landeskirchlichen Meldestelle gemeldet werden.

Dass, wie erwähnt, in solchen Fällen dennoch Hilfe notwendig ist, sollte selbstverständlich sein.



**Hinweis:** Wenn ein\*e Polizist\*in von der Angelegenheit erfährt, **MUSS** eine Ermittlung gestartet werden!

#### Verstoß gegen das Abstinenzgebot

In **§4 KGSSG** sind einige Grundsätze geregelt, die für alle (beruflichen und ehrenamtlichen!) Mitarbeitenden der EKvW gelten. Dazu zählt das Abstinenzgebot. Näheres hierzu wurde bereits auf Seite 14 ausgeführt:

Sexuelle Kontakte von Mitarbeitenden zu Personen, die in einem strukturellen oder persönlichen Vertrauens-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, sind verboten. Verstöße gegen diese Regel sind meldepflichtig.

**Die Meldung:** Steht gegen eine\*n Mitarbeiter\*in der Verdacht, sexualisierte Gewalt ausgeübt zu haben, im Raum oder liegt möglicherweise ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, sind alle Mitarbeitenden im Bereich der **EKvW** verpflichtet, dieses der Meldestelle mitzuteilen. Dort wird die Sachlage eingeschätzt und bei Bedarf eine Intervention eingeleitet.

Dabei spielt es keine Rolle, ob man selbst etwas beobachtet oder erfahren hat oder ob von Dritten davon berichtet wurde. Sobald man auf beliebigem Wege von einem meldepflichtigen Sachverhalt Kenntnis erlangt, ist die Meldestelle zu kontaktieren.

Da es sich um eine persönliche und direkte Meldepflicht handelt, soll über den Sachverhalt nicht vorab mit Menschen aus dem betroffenen System gesprochen werden. Das macht eine eventuell anschließende Intervention erheblich einfacher und hilft, die Angelegenheit von Anfang an mit hoher Fachkompetenz zu bearbeiten.

Die Meldepflicht gilt auch, wenn eine betroffene Person nicht möchte, dass man diese Angelegenheit weitergibt. Es ist also immer darauf zu achten, dass man in Gesprächen frühzeitig Klarheit darüber schafft, dass es diese Meldepflicht gibt und dass eine absolute Verschwiegenheit über Inhalte einer Unterhaltung nur unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses möglich ist.

Das Seelsorgegeheimnisgesetz gilt in der **EKvW** ausschließlich für ordinierte Pfarrpersonen und speziell von der Landeskirche beauftragte Personen und nur im Seelsorgekontext (nicht für jedes beliebige Gespräch!).



Die im gemeindepädagogischen Dienst übliche dienstliche Verschwiegenheit entbindet **NICHT** von der Meldepflicht!



Kinder und Jugendliche müssen also verstehen: Auch „mein\*e Gemeindepädagog\*in ist meldepflichtig!

Eine Meldung nach **§8 KGSSG** kann grundsätzlich **NICHT** anonym abgegeben werden. Inhalte der Meldung sind:

- Wer meldet?
- Worum geht es bzw. was ist vorgefallen oder wurde mitgeteilt?
- Um Welchen Träger, welche Organisation handelt es sich?
- Wer ist der Mensch unter Verdacht?
- Sofern bekannt: Welche Personen als Betroffene sind beteiligt bzw. könnten beteiligt sein?

**(Wenn nicht alle dieser Fragen/ Themen mit Sicherheit beantwortet werden können, trotzdem anrufen!)**

### Was passiert, nachdem die Meldung gemacht wurde?

Wenn in der Meldestelle eine Meldung eingeht, wird zuerst geprüft, ob ein meldepflichtiger Fall gemäß des **KGSSG** vorliegt. Wenn dem so ist, werden alle relevanten Daten (s.o.) erfragt. Ebenso wird die meldende Person zur Verschwiegenheit verpflichtet, weil eine Intervention eine streng vertrauliche Angelegenheit ist, bei der viele sensible Daten und Fakten eine Rolle spielen, die nur möglichst wenigen Menschen bekannt sein sollen.

Nach dem Telefonat (oder der Mail) zur Meldung wird durch die verantwortliche Person der Meldestelle das zuständige „Leitungsorgan“ (Vorsitz des Presbyteriums, Superintendent\*in, Leitung des Jugendreferats o.ä.) informiert und ein Interventionsteam gebildet, das fortan den Fall berät und die nötigen Entscheidungen trifft.

Die Verantwortung für die Fallbearbeitung liegt also in jedem Fall bei der jeweiligen Gemeinde/ dem Kirchenkreis o.ä. Daher ist es wichtig, dass im Interventionsteam Menschen tätig sind, die die Berechtigung und Kompetenz haben, für dieses System verbindliche Entscheidungen zu treffen. Das ist notwendig, wenn es z.B. um Personalentscheidungen (Freistellung, Abmahnung, Kündigung o.ä.), die Information der Öffentlichkeit oder die Festlegung der nächsten Interventionsschritte geht.

Ebenso obliegt es vor allem der Leitungsperson (oder dem Leitungsgremium), die Hilfe für Betroffene, die Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden und die Verantwortung gegenüber der Institution gleichermaßen im Blick zu behalten und bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Niemand sollte so eine komplexe und sensible Aufgabe allein bearbeiten. Um im Interventionsfall mit Bedacht und gleichzeitig beherzt zu agieren, braucht es ein Team, in dem Menschen mit unterschiedlicher Perspektive und Kompetenz zusammenkommen.

Im Interventionsteam, das meist aus wenigen Personen besteht, sind normalerweise vertreten:

- leitungsverantwortliche Person(en) (z.B.: Superintendent\*in, Presbyteriumsvorsitz)
- Evtl. ein\*e Vertreter\*in aus dem Presbyterium/ CVJM-Vorstand ...
- Fachperson für Öffentlichkeitsarbeit/ Kommunikation (falls im Laufe der Intervention Öffentlichkeitsarbeit notwendig wird oder sinnvoll erscheint).
- Fachberatung (durch die Referentin der Meldestelle oder eine externe spezialisierte Fachberatungsstelle)
- Ggf. Juristische Fachperson(en)

Die Meldestelle oder eine externe spezialisierte Fachberatungsstelle berät, so steht es im **KGSSG**, aus einer „betroffenenorientierten Haltung“ heraus. Damit wird bewusst dafür gesorgt, dass die Betroffenen bei den vielen Entscheidungen, die sich um die Tatperson und ggf. die Öffentlichkeit drehen, nicht aus dem Blick geraten.

Die Arbeit eines Interventionsteams folgt keinem festgelegten Schema, weil jeder Fall individuell und ausgehend von aktuellen Entwicklungen bewertet werden muss. Keine Intervention gleicht also exakt der anderen.

Wie erwähnt, unterliegt die Interventionsarbeit einer grundsätzlichen Verschwiegenheit, die dazu dient, alle Beteiligten (sowohl die Betroffenen als auch den Menschen unter Verdacht) zu schützen.

Die Person, die durch ihre Meldung die Intervention „ins Rollen“ gebracht hat, ist (außer sie ist in leitender Position) meist nicht an der Intervention beteiligt und erfährt in der Regel auch keine Details, die über das hinausgehen, was vom Interventionsteam mitgeteilt wird.

### Beratungsrecht – kompetente Hilfe im Zweifelsfall

Neben der Meldepflicht ist in **§8 KGSSG** auch ein Beratungsrecht angelegt, von dem alle Mitarbeitenden bei Bedarf profitieren können.

Wenn nicht klar ist, ob ein meldepflichtiges Vorkommnis vorliegt oder ob das Geschehene durch die Regelungen unseres Kirchengesetzes abgedeckt ist, kann ein Fall anonymisiert vorgestellt und dazu die Expertise der Fachstelle für Prävention und Intervention eingeholt werden.



**Hinweis:** Sollte sich im Laufe einer anonymisierten Beratung herausstellen, dass ein meldepflichtiger Fall gemäß unseres Kirchengesetzes vorliegt, kann die Anonymität nicht länger aufrechterhalten werden. Alle oben genannten Inhalte einer Meldung sind dann zu nennen.



### Warum die Meldepflicht gut ist

Wenn ein schwerwiegender Verdacht gegen eine womöglich sehr angesehene Person aus einer Kirchengemeinde oder einem Verein etc. im Raum steht, gerät meist das ganze Umfeld ins Wanken. Oftmals geht es sowohl beim Menschen unter Verdacht als auch bei den Betroffenen um Personen, die im System bekannt sind und mit denen die anderen vor Ort eine längere gemeinsame Geschichte verbindet.

Viel steht auf dem Spiel, Vertrauen wurde möglicherweise ausgenutzt, oft wurde gelogen, der "gute Ruf" der Gemeinde ist eventuell gefährdet.

Es ist für Mitarbeitende wie Leitungspersonen des betroffenen Systems eine große Hilfe, in so einem Fall auf die fachlich fundierte Expertise von Personen mit Außenperspektive bauen zu können. Genau diese Expertise bietet die Meldestelle mit ihrer Interventionsberatung.

(Alternativ kann im Schutzkonzept einer Gemeinde o.ä. festgeschrieben werden, dass nach dem Absetzen einer Meldung eine andere spezialisierte Fachberatungsstelle hinzugezogen wird.) Die Meldepflicht und die damit verbundene Interventionsberatung sind also vor allem Teil eines unterstützenden Systems.

**Außerdem ist sie eine Art Diagnose-Tool:** Um die Präventionsarbeit und die Gesamtstrategie im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in unserer Landeskirche bedarfsorientiert weiterentwickeln zu können, hilft es sehr, wenn alle, die sich auf Landeskirchenebene mit diesem Thema beschäftigten, über die zugrundeliegenden Themen oder strukturellen Hintergründe aktueller Fälle Bescheid wissen.

Darüber hinaus hilft uns die Meldepflicht dabei, das Ausmaß der Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, die im Kontext der **EKvW** stattfindet, anonymisiert zu erfassen und die Relevanz des Themas angemessen zu kommunizieren.

### Abschluss

Zum Ende dieser **juenger-BASISSCHULUNG II** ist es wichtig, einen guten Abschluss zu gestalten. Dabei sollte es zunächst Raum für noch offene Fragen geben.

Dann sollte allen die Vertraulichkeit persönlicher Inhalte in Erinnerung gerufen werden, damit sie mit einem möglichst guten Gefühl nach Hause gehen können. Eine für deine Gruppe passende kreative Feedback-Methode kannst du aus deinem Methoden-Fundus selbst auswählen.

Methoden, die gleichzeitig die Möglichkeit für ausführliche Rückmeldungen bieten, aber auch die Möglichkeit des "nicht-Mitmachens" erlauben, können die richtige Wahl sein. In manchen Gruppen oder Situationen eignen sich Methoden besonders, die die Wortbeiträge klar begrenzen, damit die einzelnen Beiträge nicht uferlos ausschweifend werden.

Diskussionen im Rahmen des Feedbacks sind in jedem Fall zu vermeiden. Es geht um persönliche Einschätzungen und Aussagen zur Zufriedenheit, Befindlichkeit usw. und nicht um zur Diskussion anregende Meinungsäußerungen. Es ist angemessen, eine solche Schulung mit einem Lied, einem Gebet und einer Segensbitte zu beenden.

**Ebenso sollte an die Kontaktmöglichkeiten im Nachhinein erinnert werden, die ggf. auch in Schriftform verteilt werden können:**

- Seelsorger\*innen (im Seelsorgekontext gilt die Meldepflicht nicht)
- Telefonseelsorge, Nummer gegen Kummer (116 111 – [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de))
- Beruflich Mitarbeitende aus dem Jugendverband (Achtung: Meldepflicht beachten!)
- Fachberatungsstellen im Umfeld zu finden auf [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

Ganz am Ende steht die feierliche Übergabe der individuell ausgestellten Zertifikate. Die Mustervorlage findet sich, wie alle Materialien rund um das juenger-Schulungskonzept, zum Download unter:

[www.ev-jugend-westfalen.de/handlungsfelder/sexualisierte-gewalt/schulungskonzept/](http://www.ev-jugend-westfalen.de/handlungsfelder/sexualisierte-gewalt/schulungskonzept/)



## ► ANSPRECHBAR SEIN

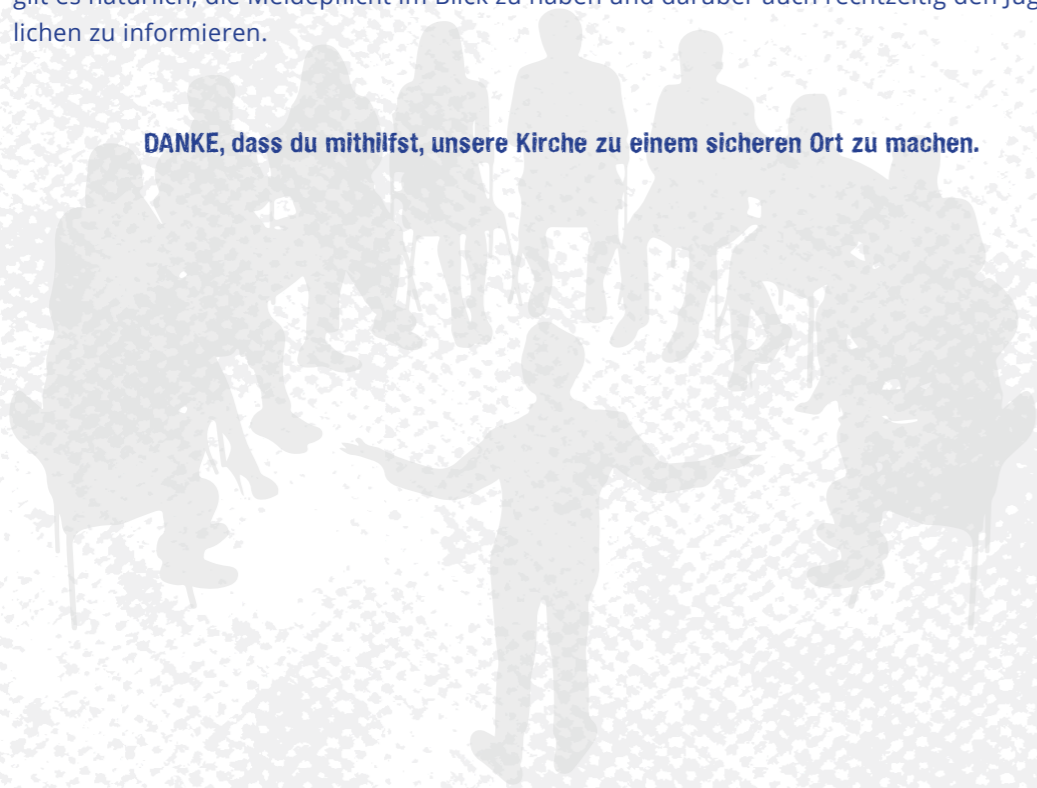
### **Nach der Schulung**

Es ist sinnvoll, im Anschluss an eine Schulung zum Thema sexualisierte Gewalt noch eine Weile vor Ort zu bleiben und sich für eventuelle Gespräche bereit zu halten.

Es kommt immer wieder vor, dass im Nachgang noch Fragen aufkommen oder eigenes Erleben der Teilnehmenden Raum braucht. Für diese Gespräche nimm dir bitte Zeit oder vereinbare mit den jeweiligen Jugendlichen einen zeitnahen (!) Termin, an dem du verlässlich Zeit hast.

Dann gilt es, gut zuzuhören, besonnen und zugewandt nachzufragen und bei Bedarf Unterstützung anzubieten und Hilfe zu vermitteln. Auch dafür ist es gut, die Nummer der Meldestelle und einiger Fachberatungsstellen im näheren Umfeld verfügbar zu haben. Bei all dem gilt es natürlich, die Meldepflicht im Blick zu haben und darüber auch rechtzeitig den Jugendlichen zu informieren.

**DANKE, dass du mithilfst, unsere Kirche zu einem sicheren Ort zu machen.**



## ► BERATUNG, KONTAKTE UND ANLAUFSTELLEN

### **Ansprechstelle für Betroffene:**

#### **Kirchenrätin Daniela Fricke**

0521-594-308  
Daniela.Fricke@ekvw.de

### **Fachstelle der EKvW**

#### **Jelena Kracht**

#### **Intervention - Beratungsrecht - Meldepflicht**

0521-594-381  
Jelena.Kracht@ekvw.de  
meldestelle@ekvw.de

#### **Christian Weber**

#### **Prävention**

0521-594-380  
Christian.Weber@ekvw.de

### **Amt für Jugendarbeit der EKvW**

[www.juenger-westfalen.de](http://www.juenger-westfalen.de)

#### **Thorsten Schlüter**

0177/3292427  
thorsten.schlueter@afj-ekvw.de

#### **Janina Größ**

02304/755-279  
janina.gruoss@afj-ekvw.de

### **Informationsportale im Internet:**

[www.ev-jugend-westfalen.de/handlungsfelder/sexualisierte-gewalt/](http://www.ev-jugend-westfalen.de/handlungsfelder/sexualisierte-gewalt/)  
[www.juenger-freizeitenservice.de/materialien-downloads/sexualisierte-gewalt/](http://www.juenger-freizeitenservice.de/materialien-downloads/sexualisierte-gewalt/)  
[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)  
[www.anlaufstelle.help/](http://www.anlaufstelle.help/)  
[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)  
[www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)  
[www.innocenceindanger.de](http://www.innocenceindanger.de)  
[www.nina-info.de](http://www.nina-info.de)  
[www.zartbitter-muenster.de](http://www.zartbitter-muenster.de)

